

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Eltern der Kinder und dem Träger, der Igelbau gGmbH in Mainburg.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Betreuung Ihres Kindes in der Einrichtung von Igelbau gGmbH regeln die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die die Sorgeberechtigten mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages anerkennen.

Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

Zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen. Dieser Vertrag kommt durch Unterschrift der vertragsschließenden Parteien unter dem Betreuungsvertrag zustande.

Für den Vertragsgegenstand sind die Grundsätze und Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit i. S. des BayKiBiG in Verbindung mit den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) maßgebend und sind Grundlage der pädagogischen Konzeption, die veröffentlicht und fortgeschrieben wird.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag bis einschließlich Freitag nach abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen geöffnet. Die Kinder sind spätestens bis 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Ab 9.00 Uhr bis einschließlich 13.00 Uhr ist die Türe des Kindergartens geschlossen.

Schließzeiten

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach den bayerischen Schul- und Ferienzeiten. Der Kindergarten kann bis zu 30 Werktagen im Jahr schließen. Diese werden regelmäßig über die Internetseite aktualisiert und/oder per E-Mail publiziert. An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Zum Zwecke von Fortbildungsmaßnahmen behält sich der Kindergarten zusätzliche Schließzeiten vor (maximal fünf Schließtage im Kindergartenjahr). Diese werden ebenfalls über die Internetseite und/oder E-Mail preisgegeben.

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Kündigung

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

Die Eltern können den Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter.

Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

Abweichend hiervon ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich, z. B. wenn eine sofortige Neubelegung des Platzes erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber ist nur mit Zustimmung der Leitung des Kindergartens möglich.

Kündigung durch die Kita

Die Kita kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform aus wichtigen Gründen kündigen wenn:

- ein Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann
- die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden, z. B. indem sie ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist oder andere wichtige Gründe gegen eine Weiterbetreuung der Kinder sprechen.

Angebot, Preis, Zahlungsbedingung

Die Höhe des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes richtet sich nach der Anzahl und Dauer der gebuchten Tage bzw. Buchungszeiten. Die monatlichen Betreuungskosten sind in unserer Preisliste und auf unserer Website (www.igelbau-mainburg.de) einsehbar.

Erhöhungen/Senkungen des Betreuungsumfanges sowie Zu- und Abbuchungen des Mittagssessens sind grundsätzlich zu jedem ersten eines Monats über eine schriftliche Nachricht möglich. Die Benachrichtigung muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 15. eines Monats mitgeteilt werden, um im nächsten Monat in Kraft treten zu können (Bsp.: Änderung abgeschlossen am 14.3., Wirkung der Änderung zum 1.4.).

Während des Betreuungsjahres können die Eltern die Buchungskategorie letztmalig bis zum 31.5. reduzieren.

Geschwisterkinder erhalten keine Gebührenermäßigung.

Rücklastschriften, die der Kindergarten nicht zu vertreten hat, werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € belastet.

Falls der Kindergarten Gebühren ausnahmsweise nicht eingezogen hat, obwohl der Anspruch auf Zahlung besteht, ist der Kindergarten berechtigt, zwei Jahre lang, ab dem Tag des entstandenen Zahlungsanspruchs, die Zahlung in Form von Lastschrifteneinzugsverfahren nachzubelasten.

Das monatliche zu zahlende Betreuungsgeld setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Die monatliche Grundgebühr, sowie das Getränkegeld, abhängig von den Buchungszeiten
- 2) Eine monatliche Pauschale für Spielgeld

Das Betreuungsentgelt und das Spielgeld sind auf der Grundlage von 4 Wochen im Monat berechnet und sind zu jedem 1. eines Monats per SEPA-Lastschrifteneinzugsverfahren im Voraus zu zahlen. Abzüge vom monatlichen Betreuungsgeld wegen Ferien, Feiertagen, Krankheit eines Kindes oder des Fachpersonals oder aus anderen, von der Kita nicht zu verantwortenden Umständen, sowie bei vorübergehender Schließung des Kindergartens, infolge höherer Gewalt, sind nicht vorgesehen.

Beitragsanpassungen muss sich der Kindergarten aufgrund steigender Materialkosten, steigender Energiekosten und möglicher Änderungen der Bezuschussungen gem. des BayKiBiG, bzw. Tarifierhöhungen bei der Entlohnung der Mitarbeiter vorbehalten. Beitragsanpassungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.

Der Träger ist berechtigt, von den Vertragsparteien, ab Verzug, Zinsen in Höhe der vom Träger selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zu verlangen.

Kostenübernahme von Sozialhilfeträgern

Stellen Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Kostenübernahme an einen Sozialhilfeträger oder durch einen anderen Kostenträger, ist der Kindergarten berechtigt, bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers den vollen Beitrag einzuziehen. Ist der Bescheid abgelaufen und seitens der Personensorgeberechtigten nicht verlängert worden, belastet der Kindergarten bis zur erneuten Vorlage eines aktuellen Bescheides den kompletten zu zahlenden Betrag.

Haftung für Kundeneigentum

Für Kundeneigentum in den Räumen des Trägers wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden entsteht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kindergartens bzw. des Trägers.

Krankheiten

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten für die Dauer der Krankheit nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung sofort, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer sollte angegeben werden.

Leidet das Kind an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten: Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Kopfläuse im Wiederholungsfall, Cholera, Diphtherie, Tuberkulose, Typhus, Polio, ist der Kindergarten unverzüglich von der Erkrankung und auch von der Art der Krankheit zu unterrichten. In diesem Fall ist am ersten Tag des Wiederbesuches des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

Über Krankheiten, die gerade im Kindergarten herrschen, informieren wir Sie durch einen Aushang am Eingang bzw. per E-Mail.

Vorbehalt

Igelbau gGmbH behält sich vor, Änderungen an dem Tagesablauf und des Organisationsrahmens vorzunehmen, sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen geboten erscheint.

Betretungsrecht

Das Betreten des Kindergartens kann Erziehungsberechtigten untersagt werden. Anderen Personen ist das Betreten nur mit Genehmigung gestattet.

Hin- und Rückweg

Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind abholt. Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Die Entscheidung, ob und wann ein Kind im Vorschulalter den Weg zu der Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Wenn ein Kind im Vorschulalter alleine nach Hause gehen darf, ist dies mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

Informationspflichten der Eltern

Kann Ihr Kind die Einrichtung einmal nicht besuchen, teilen Sie dieses bitte der Leitung oder den Mitarbeitern mit. Tage, an denen Ihr Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht kommen kann, können leider nicht nachgeholt und auch nicht verrechnet oder erstattet werden. Gleiches gilt auch für den Beitrag des Mittagessens.

Adressänderungen bzw. Änderungen von Telefonnummern etc. teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, täglich die Aushänge an der Informationstafel und E-Mails über Änderungen oder Ankündigungen zu lesen.

Informationspflicht des Kindergartens

Der Kindergarten ist verpflichtet, Neuigkeiten und Änderungen an der Informationstafel oder per E-Mail bekanntzumachen.

Zustimmung zu externen Aktivitäten

Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung ermächtigen Sie, die Leitung und Mitarbeiter von Igelbau gGmbH, zum Aufsuchen und den Aufenthalt im Freien sowie auf Spiel- und Sportplätzen bzw. bei geplanten Ausflügen. Eventuelle zusätzliche Kosten für Eintritt, Busgeld etc. werden von den Eltern getragen.

Versicherung

Igelbau gGmbH verfügt sowohl über eine Betriebshaftpflichtversicherung, als auch über eine gesetzliche Unfallversicherung.

Haftung

Träger und Mitarbeiter von Igelbau gGmbH verpflichten sich, Ihr Kind in den im Betreuungsvertrag festgelegten Zeiten optimal zu betreuen.

Die Haftung von Igelbau gGmbH beschränkt sich daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sollte die Einrichtung, aus welchem Grund auch immer, geschlossen werden bzw. ihren Betrieb dauerhaft oder vorübergehend einstellen müssen, ist die Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen. Auch können keine mittelbaren Schäden geltend gemacht werden.

Was ist mitzubringen?

Am ersten Betreuungstag bringen Sie bitte folgendes mit:

- U-Heft zur Ansicht
- Hausschuhe oder Anti-Rutsch-Socken
- Ersatzkleidung, Matschhose, Gummistiefel, Regenjacke (alles beschriftet)
- Eventuell „Übergangsobjekte“ wie z.B. Schnuffeltuch, Stofftier etc.

Urheberschutz und Copyright

Ausgegebene Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne Einwilligung des Trägers vervielfältigt, für Zwecke der eigenen und fremden Kindergartengestaltung benutzt und/oder an Dritte weitergegeben werden. Unterrichtsmaterialien für Theorie und Praxis sind exklusiv für die Kinder des Kindergartens.

Datenschutz

Die Auftragsabwicklung beim Träger erfolgt elektronisch. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Auskunftseinholung der persönlichen Daten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2015 und können im Internet bzw. im Büro des Kindergartens jederzeit eingesehen werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Gerichtsstand ist Kelheim. Zusatzvereinbarungen bestehen nicht.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht alle Umstände regeln, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht geregelten Umstände oder Bestimmungen tritt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist.

Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar. Die deutsche Fassung dieser AGB ist maßgeblich.